

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 10

München, den 31. August 2015

70. Jahrgang

Inhaltsübersicht

| Datum | | Seite |
|------------|---|-------|
| | Beihilfen | |
| 07.08.2015 | 2030.8.3-F Siebte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) - Az.: 25 - P 1820 - 17/4 - | 150 |
| | Beamtenrecht | |
| 12.08.2015 | 2030.13-F Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten (BeurtRiFGBek) - Az. 22-P 1150-9/5 - | 151 |
| | Tarifrecht | |
| 12.08.2015 | 2034.2.1-F Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken - Az.: 25 - P 2600 - 2/7 - | 157 |
| | Finanzausgleich | |
| 30.07.2015 | 605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016 - Az.: 63 - FV 6110 - 2/1 - | 161 |
| | Versorgung | |
| 15.07.2015 | Sondervermögen: Geschäftsbericht 2014 – Bayerischer Pensionsfonds – | 163 |
| | Stellenausschreibung | |
| | Ausschreibung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat | 187 |
| | Ausschreibung der Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat .. | 187 |

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestruckturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Beihilfen

2030.8.3-F

**Siebte Änderung
der Bekanntmachung zum Vollzug der
Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 7. August 2015 Az.: 25 - P 1820 - 17/4

I.

Nr. 2 im Abschnitt B der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 26. Juli 2007 (FMBl S. 291, StAnz Nr. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (FMBl S. 270, StAnz Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „1. Januar 2014 entstehen, 3 244,36 €“ werden durch die Worte „1. September 2015 entstehen, 3 312,50 €“ ersetzt.
2. Die Worte „1. September 2015 entstehen, 3 312,50 €“ werden durch die Worte „1. März 2016 entstehen, 3 392,36 €“ ersetzt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 2 am 1. März 2016 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Beamtenrecht

2030.13-F

Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten (BeurRiFGBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12. August 2015, Az.: 22-P 1150-9/5

1. Grundsatz

Für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten München und Nürnberg gilt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vom 26. März 2015 (JMBl S. 18, StAnz Nr. 16), im Folgenden: Gemeinsame Bekanntmachung (GemBek).

2. Weitere Bestimmungen und Hinweise

Ergänzend zu Nr. 1 werden folgende Bestimmungen und Hinweise erlassen:

2.1 Zu Nr. 5 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Periodische Beurteilung)

2.1.1 ¹Gemäß Nr. 5.7 Satz 4 der Gemeinsamen Bekanntmachung gilt Folgendes:

²Die periodischen Beurteilungen von Richtern und Richterinnen an den Finanzgerichten werden jeweils zurückgestellt, bis ein Beurteilungszeitraum von vier Jahren erreicht ist. ³Bei der erstmaligen Beurteilung beginnt der Beurteilungszeitraum mit der Ernennung zum Richter bzw. zur Richterin auf Lebenszeit. ⁴Bei der darauf folgenden Beurteilung beginnt der Beurteilungszeitraum am Tag nach dem Ende des vorhergehenden Beurteilungszeitraums.

2.1.2 Gemäß Nr. 5.11 der Gemeinsamen Bekanntmachung wird bestimmt, dass Richter und Richterinnen, die zwei periodische Beurteilungen erhalten haben, nicht mehr periodisch beurteilt werden.

2.1.3 Die periodische Beurteilung ist nach dem Formblattmuster in Anlage 1 (ausführliche Beurteilung) abzufassen.

2.1.4 ¹Die Präsidenten der Finanzgerichte unterrichten das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Staatsministerium) spätestens einen Monat nach Ablauf des Beurteilungszeitraums über die von ihnen beabsichtigten periodischen Beurteilungen. ²Das Staatsministerium und die Präsidenten der Finanzgerichte wirken in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin.

2.1.5 Die periodischen Beurteilungen sind möglichst bald nach Ablauf des Beurteilungszeitraums, nicht jedoch vor der Unterrichtung gemäß Nr. 2.1.4 zu eröffnen.

2.1.6 ¹Periodische Beurteilungen, gegen die Einwendungen erhoben werden, sind dem Staatsministerium mit einer Stellungnahme zur Überprüfung vorzulegen, sofern den Einwendungen vom beurteilenden Präsidenten nicht abgeholfen werden kann (Nr. 11.4 GemBek). ²Im Übrigen ist eine förmliche Überprüfung nicht vorgesehen; dem Staatsministerium sind die Beurteilungen in diesen Fällen durch Abdrucke zur Kenntnis zu geben.

2.2 Zu Nr. 7 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Anlassbeurteilung)

¹Bewirbt sich ein Richter oder eine Richterin für ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder höher, so ist jeweils eine Anlassbeurteilung zu erstellen, die für die jeweilige Ausschreibung verwandt wird. ²Beurteilungszeitraum sind die vier Jahre, die am Monatsletzten vor der Ausschreibung enden.

2.3 Zu Nr. 9.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Beurteilung von Richtern kraft Auftrags)

Für die Beurteilung der Richter kraft Auftrags gilt das Formblattmuster in Anlage 2.

2.4 Zu Nr. 11 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Beurteilungsverfahren)

Der Senatsvorsitzende des zu beurteilenden Richters ist vor der Erstellung der Beurteilung anzuhören.

2.5 Zu Nr. 13 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Beurteilung Schwerbehinderter)

¹Für die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an einzelnen Beurteilungen gelten § 95 Abs. 2 SGB IX und Nr. 9 der Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) – entsprechend. ²Vor einer periodischen Beurteilung bleibt es den Präsidenten der Finanzgerichte unbenommen, die Schwerbehindertenvertretung ihres Gerichts allgemein über die bevorstehende Beurteilungsaktion in Kenntnis zu setzen. ³Soweit keine örtliche Schwerbehindertenvertretung besteht, tritt gemäß § 97 Abs. 6 Satz 2 SGB IX die Hauptschwerbehindertenvertretung an ihre Stelle.

2.6 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

¹Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). ²Die Ansprechpartner wirken dabei als Mittler zwischen Antragstellern und Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) mit.

3. Anhörung und Beteiligung

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind beteiligt worden:

– der Haupttrichterrat beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß Art. 17 Abs. 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) in Verbindung mit Art. 75 Abs. 4

Satz 1 Nr. 11 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG),

- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes.

4. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft; sie ist unbefristet gültig.

5. **Außerkräftreten**

Mit Ablauf des 30. Dezember 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Dienstliche Beurteilung der Richter an den Finanzgerichten vom 14. April 2000 (FMBl S. 136) außer Kraft.

6. **Übergangsregelung**

Richter und Richterinnen, die aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Dienstliche Beurteilung der Richter an den Finanzgerichten vom 14. April 2000 (FMBl S. 136) nur einmal periodisch beurteilt wurden, werden nur dann ein zweites Mal periodisch beurteilt, wenn der Stichtag der ersten periodischen Beurteilung nach dem 31. Dezember 2011 lag.

Hübner
Ministerialdirektor

Anlage 1

Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen an den Finanzgerichten

Finanzgericht

(Beurteilungsjahr)

Dienstliche Beurteilung

gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes

- Periodische Beurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass

Anlass:

für.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am:

Schwerbehinderung: nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum: vom bis

1. Aufgabengebiet im Beurteilungszeitraum

| Dauer von...bis... (teilzeitbeschäftigt mit...Wochenstd. von...bis...) | Dienststelle | Geschäftsaufgabe |
|--|--------------|------------------|
| | | |

2. Beurteilung (verbale Beschreibung)

2.1 Fachliche Leistung

2.2 Eignung und Befähigung

2.3 Ergänzende Bemerkungen

3. Gesamturteil

| |
|-----------|
| Punktwert |
|-----------|

4. Verwendungseignung (verbale Beschreibung)....., den
(Ort) (Datum)

Der Präsident des Finanzgerichts

.....
(Unterschrift)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LfB eröffnet erhalten:**....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten RichterIn,
Unterschrift des beurteilten Richters)**Einverstanden / geändert
Art. 60 Abs. 2 LfB**....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle / Unterschrift)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LfB nochmals eröffnet erhalten:**....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten RichterIn,
Unterschrift des beurteilten Richters)

Anlage 2

Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen kraft Auftrags an den Finanzgerichten

Finanzgericht

Dienstliche Beurteilung

gemäß Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Richtergesetzes

für

.....
 (Amtsbezeichnung) Vor- und Zuname)

geboren am:

Schwerbehinderung: nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum: vom bis

1. Aufgabengebiet im Beurteilungszeitraum

| Dauer von...bis... (teilzeitbeschäftigt mit...Wochenstd. von...bis...) | Dienststelle | Geschäftsaufgabe |
|--|--------------|------------------|
| | | |

2. Beurteilung (verbale Beschreibung)

2.1 Fachliche Leistung

2.2 Eignung und Befähigung

2.3 Ergänzende Bemerkungen

3. Abschließende Bewertung

Die Richterin/Der Richter ist für die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet
 noch nicht geeignet
 nicht geeignet

....., den
 (Ort) (Datum)

Der Präsident des Finanzgerichts

.....
 (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LIbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Richterin,
 Unterschrift des beurteilten Richters)

**Einverstanden / geändert
Art. 60 Abs. 2 LIbG**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle / Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LIbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Richterin,
 Unterschrift des beurteilten Richters)

Tarifrecht

2034.2.1-F

Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 12. August 2015, Az.: 25 - P 2600 - 2/7

I.

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. April 2015 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 149, 150; StAnz. 2007 Nr. 6), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. April 2013 (FMBl. 2013 S. 262, 263; StAnz. 2013 Nr. 30) zum Vollzug bekanntgegeben.

Der Änderungstarifvertrag wurde zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund – Bundesverband – abgeschlossen.

II.

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Regelungen für Ärztinnen/Ärzte) bzw. steht im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

Hübner
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)

vom 17. April 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die folgenden gekündigten Vorschriften des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 11. April 2013 werden wieder in Kraft gesetzt:

1. § 7 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. März 2015,

2. § 8 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Februar 2015 bis 31. März 2015,

3. Anlage B für die Zeit vom 1. Februar 2015 bis 31. März 2015.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu den Anlagen A 1, A 2 und B durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2015 bis 31. März 2016

Anlage B Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. April 2016“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„³Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen

– einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und

– gegebenenfalls daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Satz 4 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird die Angabe „10 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.

4. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Wörter „Anlagen A und B“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs und die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 umfassen je drei Stufen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Wörter „Anlagen A und B“ ersetzt.

6. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:
- „3. Der Einsatzzuschlag beträgt
- ab 1. April 2015 18,46 Euro,
 - ab 1. April 2016 18,87 Euro.“
7. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“
- b) Die Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 27 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „; maßgebend für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“
9. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „, § 236a oder § 236b“ ersetzt.
10. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. März 2017,“.
- bb) In Buchstaben b und c wird jeweils das Datum „31. Januar 2015“ durch das Datum „31. März 2017“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe d werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.
- dd) In Buchstabe e werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 28. Februar 2013“ gestrichen.
- ee) In Buchstabe g wird das Datum „31. Januar 2015“ durch das Datum „31. März 2017“ ersetzt.
11. Die Anlagen A 1, A 2 und B werden durch die Anlagen A und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 und 2 nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nummern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Februar 2015,

b) § 2 Nummern 1 bis 6, 10 und 11 mit Wirkung vom 1. April 2015 und

c) § 2 Nummer 7 am 1. Januar 2016

in Kraft.

Berlin, den 17. April 2015

Anlage A

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 -

| Entgelt- gruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|--------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Ä 1 | 4.312,45 im 1. Jahr | 4.556,89 im 2. Jahr | 4.731,47 im 3. Jahr | 5.034,11 im 4. Jahr | 5.394,93 im 5. Jahr | 5.535,66 ab dem 6. Jahr |
| Ä 2 | 5.691,73 ab dem 1. Jahr | 6.168,97 ab dem 4. Jahr | 6.587,99 ab dem 7. Jahr | 6.823,45 ab dem 9. Jahr | 6.951,81 ab dem 11. Jahr | 7.129,23 ab dem 13. Jahr |
| Ä 3 | 7.129,23 ab dem 1. Jahr | 7.548,25 ab dem 4. Jahr | 8.147,68 ab dem 7. Jahr | | | |
| Ä 4 | 8.386,31 ab dem 1. Jahr | 8.985,73 ab dem 4. Jahr | 9.462,95 ab dem 7. Jahr | | | |

Anlage B

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig ab 1. April 2016 -

| Entgelt- gruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|--------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Ä 1 | 4.407,32 im 1. Jahr | 4.657,14 im 2. Jahr | 4.835,56 im 3. Jahr | 5.144,86 im 4. Jahr | 5.513,62 im 5. Jahr | 5.657,44 ab dem 6. Jahr |
| Ä 2 | 5.816,95 ab dem 1. Jahr | 6.304,69 ab dem 4. Jahr | 6.732,93 ab dem 7. Jahr | 6.973,57 ab dem 9. Jahr | 7.104,75 ab dem 11. Jahr | 7.286,07 ab dem 13. Jahr |
| Ä 3 | 7.286,07 ab dem 1. Jahr | 7.714,31 ab dem 4. Jahr | 8.326,93 ab dem 7. Jahr | | | |
| Ä 4 | 8.570,81 ab dem 1. Jahr | 9.183,42 ab dem 4. Jahr | 9.671,13 ab dem 7. Jahr | | | |

Finanzausgleich

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat und
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 30. Juli 2015 Az.: 63 - FV 6110 - 2/1

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2016 richtet sich nach:

- Art. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung,
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2016 sind die Isteinnahmen 2014 und die für 2014 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2014).

Soweit im Jahr 2014 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2014 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2016 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2016 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2014 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2013 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2015 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbe-

steuersteinnahmen 2014 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2014 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2014 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2013 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2014 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2015 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2017 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2014 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2014.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2015 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2017 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2014, die erst im Laufe des Jahres 2015 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2015 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2017 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshöhe abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2015 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2016 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2015 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuermesszahl 2014 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2014 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags

Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten

ten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschüssende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Im Vorgriff auf das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2016 wurden die Ausführungen unter Nr. 4 Abs. 3 Buchst. b und Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 bereits an die erwartete Neuregelung angepasst. Insoweit stehen diese Regelungen unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag.
- 6.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen,
für Landesentwicklung
und Heimat

L a z i k
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern, für Bau
und Verkehr

S c h u s t e r
Ministerialdirektor

Versorgung

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



S O N D E R V E R M Ö G E N

Geschäftsbericht 2014

Bayerischer Pensionsfonds

A. Einführung

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. Ergänzend dazu wurde für den Freistaat Bayern zum 1.1.2008 das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ eingerichtet. Mit Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 613), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. S. 511) wurden die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ zum 1.1.2013 unter dem neuen Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ fusioniert. Diesem Sondervermögen werden jährlich 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt (Art. 6 Abs. 1 BayVersRücklG) sowie die an den Freistaat Bayern bezahlten Versorgungszuschläge nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz zugeführt (Art. 6 Abs. 2 BayVersRücklG).

Für die sonstigen, nichtstaatlichen Dienstherrn gelten die bisherigen Vorgaben zur Rücklagenbildung fort. Die Zuführungen errechnen sich aus den in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderungen der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG) sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVersRücklG). Im Jahr 2014 ließen insgesamt weitere acht Einrichtungen ihre Versorgungsrücklage zusammen mit dem staatlichen Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ verwalten.

Verwaltung

Mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern, betraut. Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

Im Zuge der jährlichen Überprüfung wurden die Anlagerichtlinien zum 1.1.2014 wie folgt geändert:

- Erhöhung der Aktienquote von 20% auf 30% des Portfoliovermögens.
- Investition des zusätzlichen Anteils im Aktienportfolio über den sukzessiven Erwerb von Exchange Traded Funds (ETF) der Indizes MSCI World (27% des Aktienteilportfolios) und MDax (7% des Aktienteilportfolios)¹.
- Erhöhung der Obergrenze des in Aktien anzulegenden Betrags von 30% auf 50% der jeweiligen Anlagetranche.

¹ Damit ergibt sich langfristig eine Aufteilung des Aktienteilportfolios bezogen auf das Gesamtvermögen in 10% Dax30, 10% EuroStoxx, 8% MSCI World und 2% MDax.

B. Kapitalmarktbericht für das Jahr 2014

Der folgende Kapitalmarktbericht bezieht sich auf die allgemeine Entwicklung der maßgeblichen Renten- und Aktienmärkte im Berichtsjahr 2014. Die Erwähnung einzelner Anleihen dient nur der Erläuterung des Marktgeschehens und impliziert nicht, dass diese Werte auch im Sondervermögen enthalten sind.

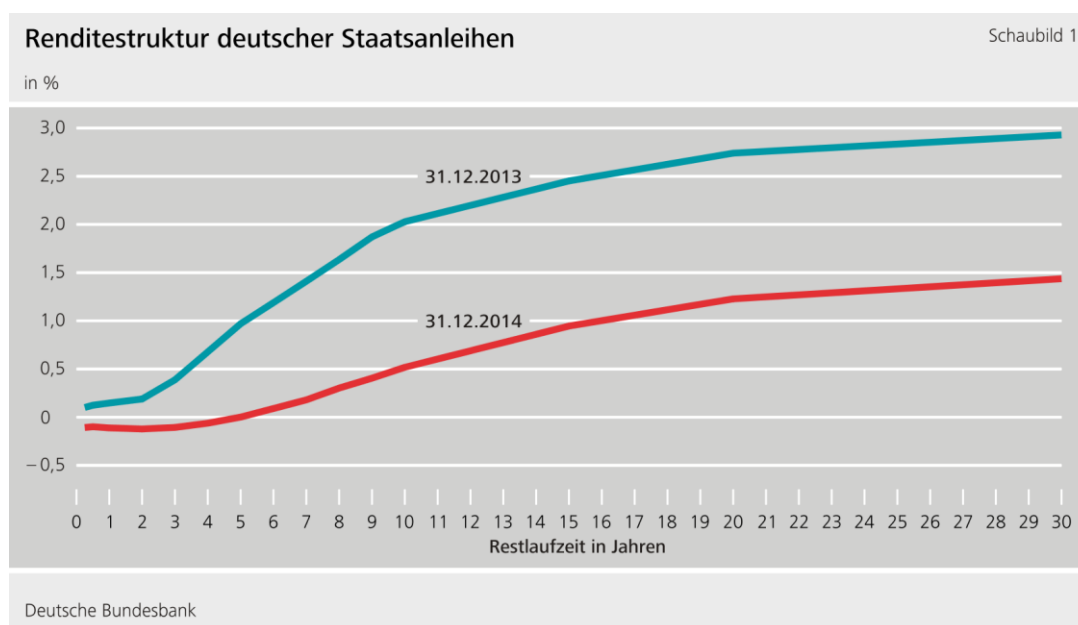
1. Internationale Finanzmärkte

Die Entwicklung an den internationalen Finanzmärkten war im Jahr 2014 geprägt von der Geldpolitik der wichtigsten Zentralbanken und der sich abzeichnenden Divergenz des geldpolitischen Kurses zwischen US-Notenbank und Eurosystem. Im Euroraum hatten sinkende Inflationsraten sowie ein sich eintrübender Wirtschaftsausblick weitere Zinssenkungen und die Bereitschaft der Europäischen Zentralbank (EZB) zu weiteren Lockerungsmaßnahmen der Geldpolitik zur Folge. In den USA hat die Federal Reserve (FED) dagegen begonnen, die expansive Geldpolitik schrittweise zurückzuführen und den Markt auf Zinserhöhungen vorzubereiten. Vor dem Hintergrund einer sich robust entwickelnden US-Konjunktur wurde das Anleiheankaufprogramm der FED im Oktober beendet.

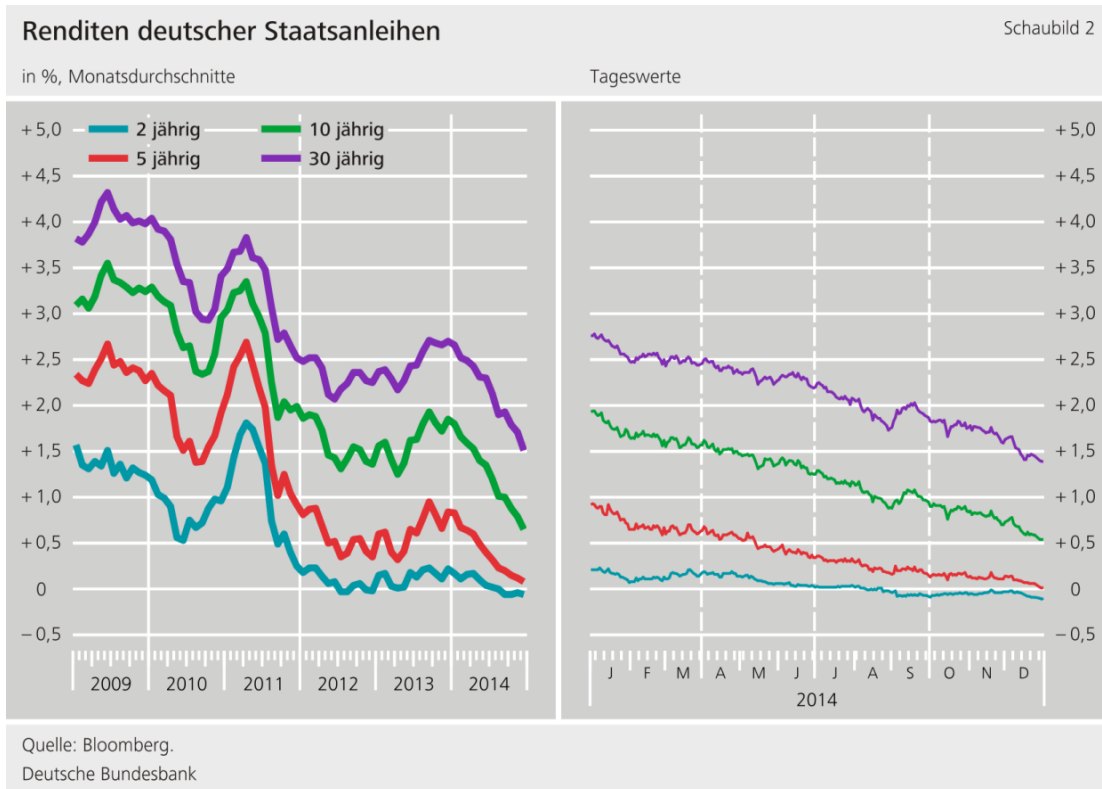
Die zunehmende Divergenz in der wirtschaftlichen Entwicklung und der Geldpolitik der großen Industrieländer führte insbesondere in der zweiten Jahreshälfte zu einer Entkopplung der Zinsentwicklung zwischen den USA und Europa sowie einer Abwertung des Euro. Dabei kam es zu einer verstärkten „Suche nach Rendite“, und die internationalen Risikoprämien sowohl von Anleihen als auch von Aktien sind auf neue Tiefstände gefallen. Die Aktienmärkte konnten zwar insbesondere in Europa nicht an die kräftige Aufwärtsbewegung der letzten beiden Jahre anknüpfen. Die Aktienkurse erreichten jedoch trotz immer wiederkehrender geopolitischer Risiken und Wachstumssorgen neue Hochstände.

2. Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten des Euro-Gebiets

Im Umfeld sinkender Inflationsraten und der expansiven Geldpolitik im Euro-Raum sind die Renditen von Bundesanleihen im Jahresverlauf auf historische Tiefstände gefallen. Zum Jahresende notierten zehnjährige Bundesanleihen mit 0,54% um 1,38 Prozentpunkte niedriger als zu Jahresbeginn. Auch Bundesanleihen mit zweijähriger Restlaufzeit erreichten zum Jahresende mit -0,10% ein neues Rekordtief (Schaubilder 1 und 2).



Die Renditen von Staatsanleihen sanken in den meisten Ländern des Euro-Raums auf historische Tiefstände. Insbesondere sanken die Renditen zweijähriger Staatsanleihen nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien, Frankreich, Irland, den Niederlanden und Österreich in den negativen Bereich. Die Renditen einiger Euro-Peripherieländer unterschritten das Renditeniveau vergleichbarer Anleihen des US-Schatzamtes. Hinter dieser Entwicklung standen die Zinssenkungen der EZB im Juni und September sowie die Ankündigung eines Ankaufprogramms für Asset Backed Securities (ABS) und Covered Bonds.

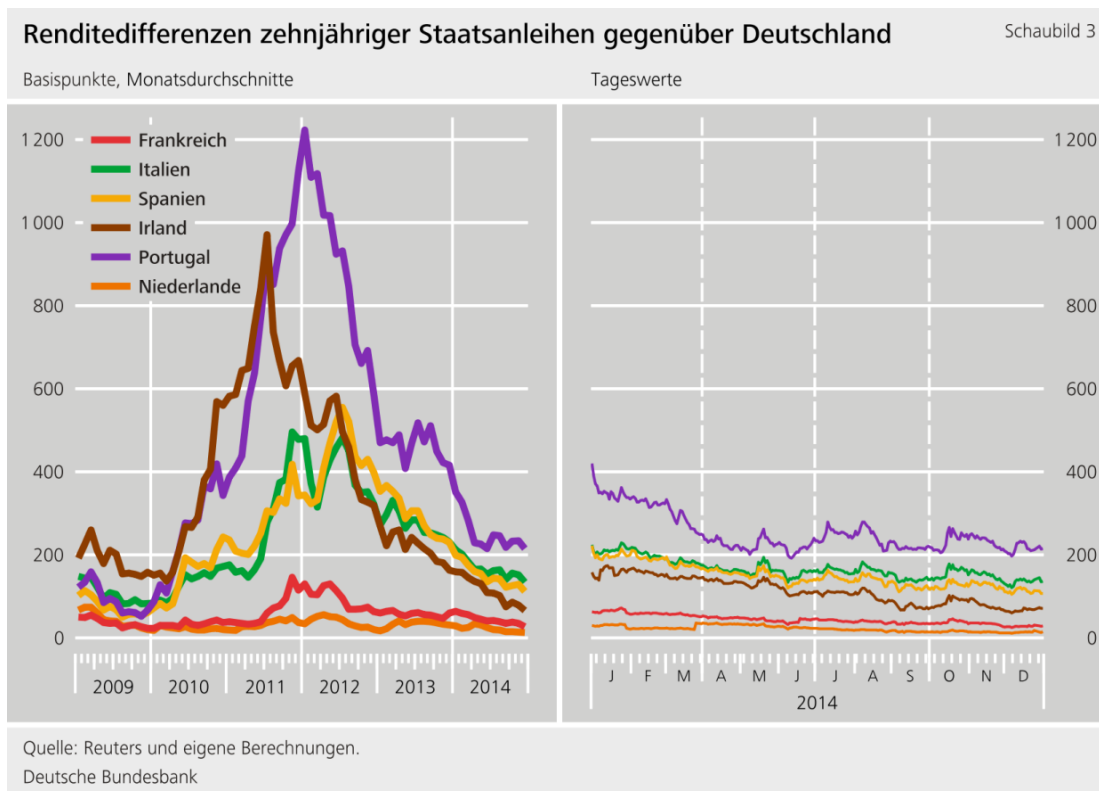


Am umfangreichsten kamen die weiteren geldpolitischen Lockerungen und die höhere Risikobereitschaft der Investoren Rentenmärkten in der Peripherie zugute. Die Renditen von Staatsanleihen aus der Peripherie sanken auf historische Tiefstände und die Risikoaufschläge zu deutschen Bundesanleihen fielen auf ein Niveau, das zuletzt im Jahr 2010 erreicht wurde (Schaubild 3). Dies war selbst für Anleihen aus Ländern zu beobachten, die sich im Spannungsfeld zwischen hoher Staatsverschuldung und niedrigem Wirtschaftswachstum bewegten.

Nachdem im ersten Quartal einige Länder der Euro-Peripherie erfolgreich Staatsanleihen emittiert hatten, gelang im April auch Griechenland erstmals seit 2010 wieder eine Anleiheemission. Nach mehreren Monaten sehr geringer Volatilität in den europäischen Staatsanleihemärkten wurde das Zusammenlaufen der Spreads dann im Spätsommer und Herbst im Zuge wachsender geopolitischer Spannungen gebremst.

Die zum Jahresende hin wieder zunehmende politische Unsicherheit in Griechenland, die durch gescheiterte Präsidentschaftswahlen ausgelöst wurde, belastete den griechischen Finanzmarkt. Die Renditedifferenz zu

Bundesanleihen, die im Juni auf zeitweise bis zu 418 Basispunkte (BP) gefallen war, weitete sich bis Ende Dezember 2014 wieder auf 920 BP aus. Die Renditespreads von Staatsanleihen anderer Euro-Peripherieländer wurden hiervon kaum berührt. Überhaupt konnten makroökonomische und geopolitische Unsicherheiten das im Frühjahr erreichte niedrige Spread-niveau im weiteren Jahresverlauf nicht mehr nachhaltig verändern.



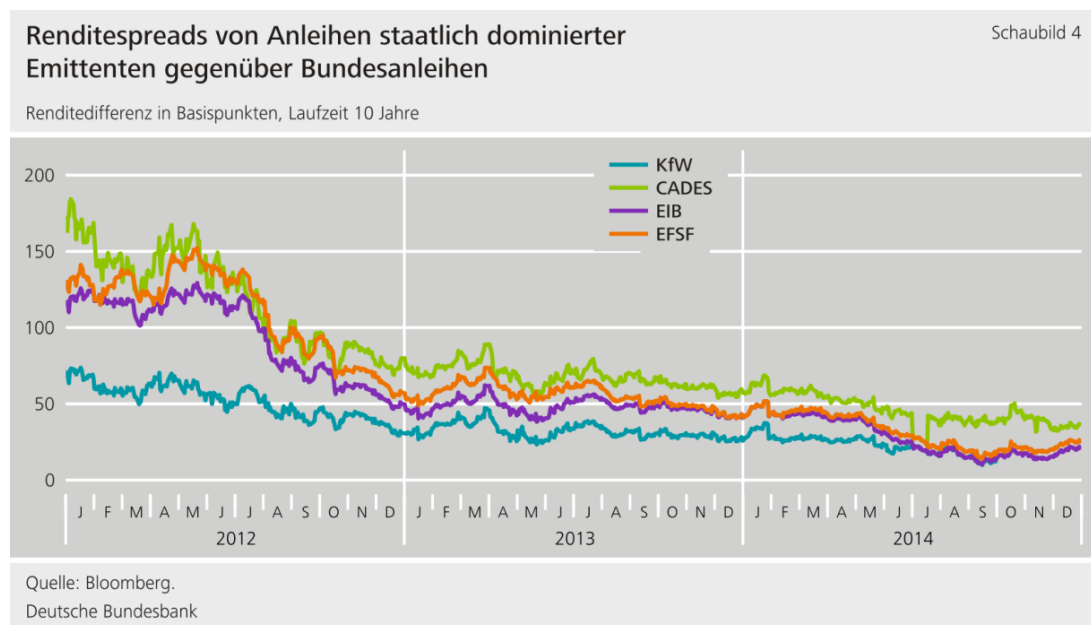
3. Anleihen von Bundesländern und staatlich dominierten Emittenten

Die Renditespreads öffentlicher Emittenten – wie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der französischen Sozialversicherungs-Agentur CADES, der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) – gegenüber Bundesanleihen verengten sich insbesondere im Frühjahr und Sommer des Jahres 2014 auf niedrigem Niveau noch weiter (Schaubild 4). Erst am Jahresende war eine leichte Korrektur dieser Bewegung festzustellen.

Die Renditeaufschläge gegenüber Bundesanleihen betragen zum Jahresende 2014 im zehnjährigen Laufzeitbereich noch 15 BP für die KfW, 20 BP für

die EIB, 25 BP für die EFSF und 36 BP für die CADES. Dabei hat sich der Renditeaufschlag von EIB- und EFSF-Anleihen gegenüber den KfW-Anleihen weitgehend eingeebnet. Der Renditespread der CADES konnte sich nicht parallel zu dem der europäischen Papiere entwickeln, wenn er auch gegenüber der KfW letztlich leicht abnahm.

Im Vergleich zu den anderen hier betrachteten Emittenten hat die CADES mit einem Rating von AA die niedrigste Bonitätseinstufung. Demgegenüber war die KfW im Jahr 2014 als einziges der betrachteten Institute von allen führenden Ratingagenturen mit der bestmöglichen Einstufung von AAA bewertet.

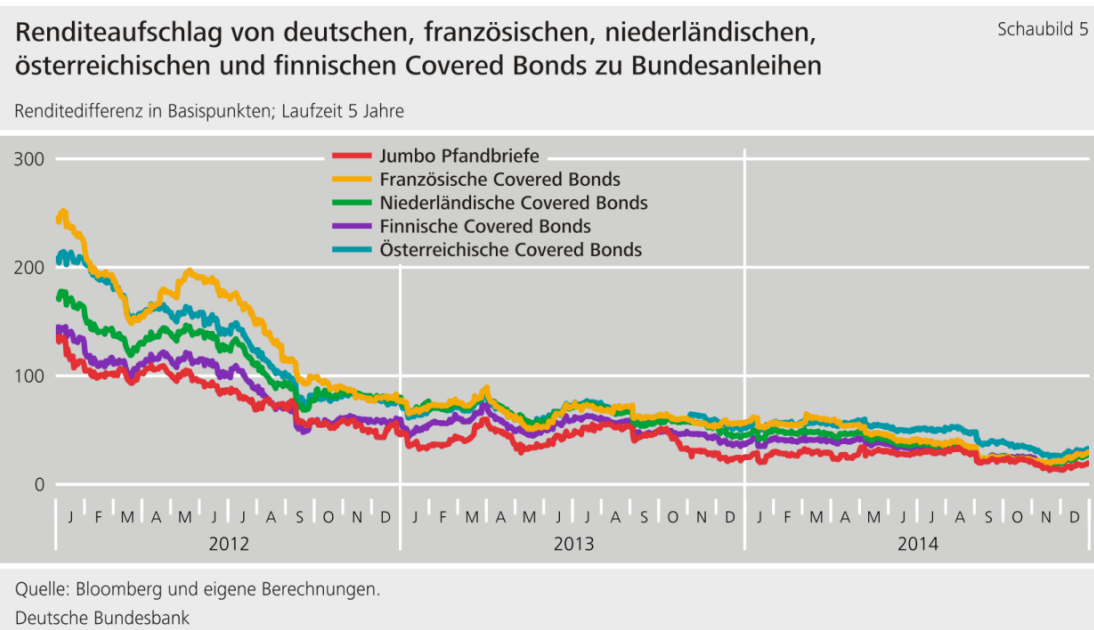


Größter Emittent unter den genannten Instituten ist die KfW. Die Bankengruppe gehört zu 80% dem Bund und zu 20% den Bundesländern. Die Schulden der KfW werden von den Eigentümern garantiert. Die CADES ist als Gesellschaft zur Finanzierung und Tilgung der Schulden der französischen Sozialversicherung die größte französische Agency. Das Institut besitzt zwar keine explizite Garantie des Staates, jedoch wird aufgrund des Status als „Etablissement Public National Administratif“ (EPA) die Bonität von den Ratingagenturen mit der des französischen Staates gleichgestellt. Die EIB ist ein supranationales Bankinstitut, für das die EU-Staaten gesamtschuldnerisch haften.

Als Hilfe für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Mitgliedstaaten spannte die EU ab Mai 2010 zunächst mit der EFSF einen befristeten Euro-Schutzschirm auf. Mit dem ESM haben die Eurostaaten im Jahr 2012 dann eine Institution als dauerhaften Schutz- und Nothilfemechanismus geschaffen. Der ESM hat Mitte 2013 den EFSF vollständig abgelöst.

4. Pfandbriefe und andere Covered Bonds

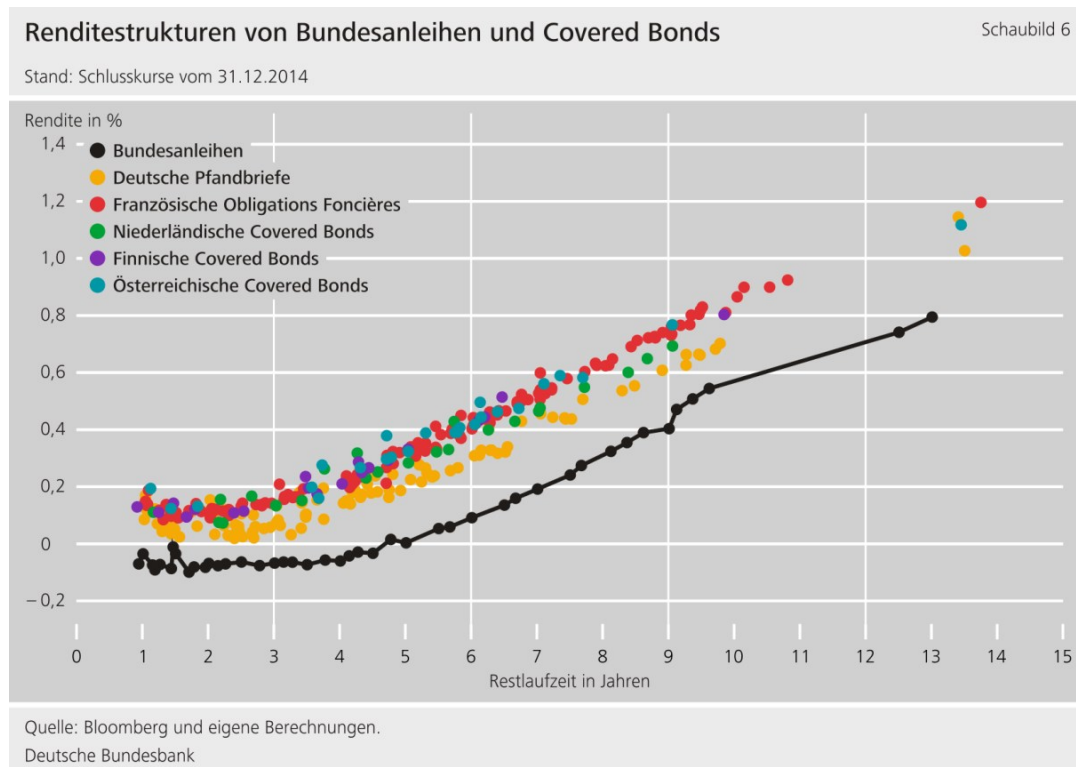
Vor dem Hintergrund der seit Jahren andauernden und zunehmend beschleunigten geldpolitischen Expansion der EZB engten sich die Spreads an den Covered Bond Märkten parallel zu den Staatsanleihemärkten ein (Schaubild 5). Die Einbeziehung der Covered Bonds in Maßnahmen zur Ausweitung der Bilanzsumme der EZB führte die Renditespreads dieser Anleihekategorie gegenüber Bundesanleihen auf Tiefstände.



Unterstützend wirkten auch die bevorzugte regulatorische Behandlung von Covered Bonds im Rahmen der Liquidity Coverage Ratio (LCR), die relativ geringen Eigenkapitalunterlegungsanforderungen sowie die Bestätigung der Insolvenzfähigkeit. Erst in den letzten Wochen des Jahres hat sich die Bewegung zu immer niedrigeren Renditespreads in der überwiegenden Anzahl der Euro-Emissionsländer leicht zurückgebildet. Die Gründe hierfür lagen u. a. im Abbau von Beständen in den Bilanzen der Investoren zum Jahresen-

de, aber auch in Unsicherheiten im Markt, wie z. B. dem Ausgang der Neuwahlen in Griechenland.

Im Jahr 2014 wurden am Primärmarkt für EUR-Benchmarkemissionen Covered Bonds im Volumen von rund 110 Mrd. € öffentlich platziert, was oberhalb der Werte der beiden Vorjahre lag. Gemessen am Emissionsvolumen waren deutsche Emittenten im vergangenen Jahr am aktivsten, gefolgt von Emittenten aus Frankreich und Kanada. Dabei sind die vom Emittenten zurückbehaltenen Covered Bonds, die zu Refinanzierungszwecken bei den nationalen Zentralbanken des Eurosystems begeben werden, nicht berücksichtigt. Dennoch nahm das ausstehende Marktvolumen weiter leicht ab. Im Ergebnis verzeichneten Covered Bonds in den Kernmärkten nur noch sehr geringe Spreadaufschläge gegenüber Bundesanleihen. Insbesondere verbuchten Pfandbriefrenditen in kurzen Laufzeitbereichen nur noch einen Spread von 10 bis 20 Basispunkten (siehe Schaubild 6).

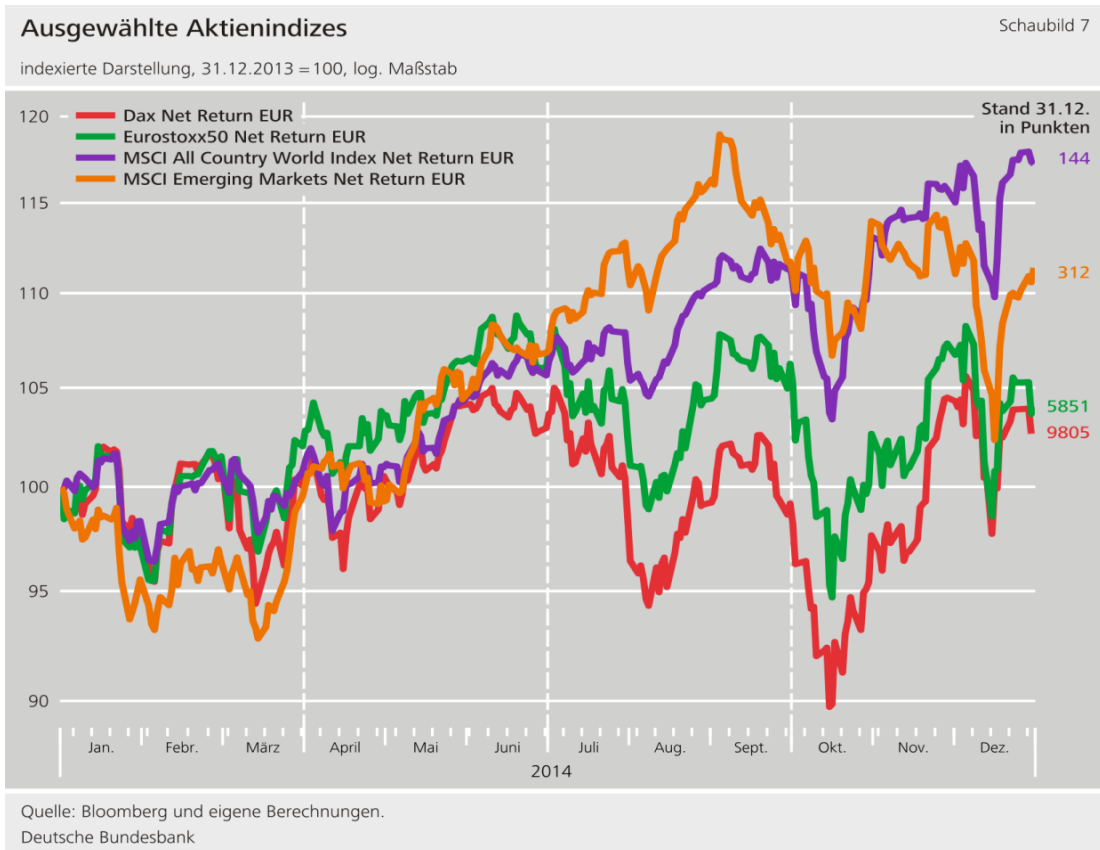


5. Aktienmärkte

Die Aktienmärkte konnten insgesamt nicht an die starke Performance der vergangenen zwei Jahre anknüpfen, legten aber dennoch zu. Der umfassende globale MSCI All Country World Index schnitt im Jahr 2014 in Euro gerechnet mit einem Plus von 18,6% ab (Schaubild 7). Dieser Index setzt sich zu ca. 90% aus Aktien aus Industrieländern und zu ca. 10% aus Aktien aus Schwellenländern zusammen. Die Schwellenländerkomponente, der MSCI Emerging Markets Performance Index, legte Euro-basiert 11,4% zu. Die Aktienmärkte der wichtigsten Industrieländer außerhalb der Eurozone verzeichneten die deutlichsten Zuwächse.

Die gute Euro-basierte Performance der MSCI Indizes im Jahr 2014 ist aber vor allem der Abwertung des Euro zuzuschreiben. So hat der US-Dollar gegenüber dem Euro 13,9% zugelegt. Der Euro kostete am Jahresende 2014 noch 1,21 US-Dollar, während ein Jahr zuvor noch 1,38 US-Dollar für ihn aufzuwenden waren.

Der DAX legte mit 2,7% zwar nur moderat zu, erreichte jedoch sowohl Mitte des Jahres als auch im Dezember Hochstände von über 10.000 Punkten. Im Gegensatz zum Vorjahr entwickelte sich im Jahr 2014 der deutsche Aktienmarkt etwas schwächer gegenüber dem Eurostoxx50, welcher die 50 größten europäischen Unternehmen abbildet. Letzterer stieg um 4,0% und erreichte Mitte des Jahres mit 6.120 Punkten den höchsten Wert seit 2008.



Die Aktienmärkte der Industrienationen waren im Jahr 2014 von einem permanenten Auf und Ab gekennzeichnet, was das Wechselspiel unterschiedlicher Einflussfaktoren widerspiegelte. Geleitet wurden die Märkte dabei insbesondere von den Erwartungen der Marktteilnehmer über den zukünftigen geldpolitischen Kurs der großen Zentralbanken. So führten Aussichten auf eine Normalisierung der US-Geldpolitik immer wieder zu Kursabschlägen, Ankündigungen über weitere stützende Maßnahmen dagegen zu positiven Impulsen. Die Diskussion geopolitischer Risiken bremste zeitweise die Risikofreude und führte im Oktober zu einem deutlichen Kurseinbruch.

Zu Beginn des Jahres 2014 strahlten von einigen Schwellenländern ausgehende Turbulenzen negativ auf die globalen Aktienmärkte aus. Die Emerging Markets holten bei der Aktienpreisentwicklung dann aber von März bis August gegenüber den Industrieländern deutlich auf, bevor dort im Herbst sinkende Rohstoffpreise für eine Korrektur verantwortlich waren.

Im Euroraum führten teils schwache Konjunkturdaten, gesunkene Inflationserwartungen sowie nach unten revidierte Wachstumsprognosen zu Dämp-

fern für die Kursentwicklung. Währenddessen hatten geldpolitische Signale beruhigende und unterstützende Wirkung auf die Aktienmärkte. So begünstigte neben den EZB-Zinssenkungen die Inaussichtstellung möglicher weiterer EZB-Wertpapierankäufe (inkl. Staatsanleihekäufe) die Erholung der zeitweise unter Druck geratenen Aktienkurse im Euroraum. Bankentitel entwickelten sich dabei im vergangenen Jahr unterdurchschnittlich gegenüber dem Gesamtmarkt, insbesondere aufgrund von angekündigten strengeren Regulierungsanforderungen sowie von Unsicherheit im Umfeld der Banken-Stresstests der EZB.

C. Verwaltung des Sondervermögens

Die Anlage des Sondervermögens erfolgt in Schuldverschreibungen und Aktien. Zur Gewährleistung gleichmäßiger Anlagetranchen und im Rahmen der Liquiditätssteuerung sind kurzfristige Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere durch die Bundesbank zulässig.

1. Liquiditätsmanagement

Zur Gewährleistung gleichmäßiger monatlicher Anlagetranchen und im Rahmen der Liquiditätssteuerung sehen die Anlagerichtlinien kurzfristige Anlagen in festverzinslichen Werten vor. Es gelten dabei die gleichen Bonitätsanforderungen wie für die regulären monatlichen Anlagen. Die Dispositionen im Rahmen des Liquiditätsmanagements veranlasste die Deutsche Bundesbank selbstständig und berichtete darüber im Anlageausschuss. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 96 Anlagen im Volumen von rund 128 Mio. € getätigt.

Mit der Anlage der Mittel konnte darüber hinaus ein Entgelt in Höhe des negativen Satzes der Einlagefazilität weitgehend vermieden werden. Dieses resultiert aus der Umsetzung der EZB-Beschlüsse vom 5.6.2014 durch die Deutsche Bundesbank. Seitdem werden auch Entgelte in Höhe des negativen Satzes der Einlagefazilität erhoben. Dieser betrug 0,1% bis zum 10.9., seitdem 0,2%. Derzeit wird der Entgeltsatz allerdings nur dann auf die Giro-

kontoguthaben angewandt, wenn der EONIA entweder negativ ist oder wenn bei einem positiven EONIA-Satz die Guthaben bestimmter staatlicher Stellen bei der Deutschen Bundesbank in der Summe 0,04% des BIP übersteigen. Der letzte Fall kam in 2014 nicht vor. Im Ergebnis kam es zu einer Belastung der Girokonten in Höhe von 816 €. Dem standen Erträge aus dem Liquiditätsmanagement in Höhe von rund 120.000 € gegenüber.

2. Rententeilportfolio

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens in Euro-denominierten handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder sowie Emissionen von ausländischen Staaten, supranationalen Organisationen, staatlich dominierten Emittenten und in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, sofern sie im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-“ von Standard & Poor's oder Fitch bzw. „Aa3“ von Moody's aufweisen.

Unterhalb dieser für einen Kauf geltenden Mindestratinganforderungen ist eine Beobachtungszone bis „A-“ bzw. „A3“ definiert. Über Anleihen im Bestand mit einem derartigen Rating wird im Anlageausschuss gesondert über ein Halten oder einen Verkauf beraten. Im Falle einer noch weitergehenden Herabstufung ist die Anleihe zu verkaufen, sofern keine gegenteilige Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorliegt. Zwei Emissionen der Hypothekenbank in Frankfurt mit Fälligkeiten in den Jahren 2019 und 2021 im Nominal-Volumen von insgesamt 46,8 Mio. € sind von dieser Regelung betroffen. Aufgrund der aktuellen Markteinschätzung wird kein erhöhtes Ausfallrisiko gesehen, so dass der stimmberechtigte Teil des Anlageausschusses keinen Handlungsbedarf sieht.

Einen Schwerpunkt bei den Rentenanlagen bildeten 2014 mit rund 24,4 Mio. € Nominalwert Anleihen des EFSF. In etwa gleichem Umfang wurden Emissionen von deutschen Bundesländern erworben; darunter Hessen, Nordrhein-Westfalen und eine Gemeinschaftsanleihe deutscher Bun-

desländer. In die Bank Nederlandse Gemeenten (BNG), einen niederländischen Staatsfinanzierer, wurden im Jahresverlauf etwa 16,7 Mio. € investiert. Für einen ähnlich hohen Betrag wurden belgische Staatsanleihen geordert. Darüber hinaus wurden 7,5 Mio. € in niederländischen Staatsanleihen angelegt. Auch das Pfandbriefsegment wurde im Kalenderjahr 2014 bedient: In die Hypothekendarlehen der DKB flossen insgesamt etwa 11,9 Mio. €. Den grundsätzlich zehnjährigen Investitionen in Rentenwerten standen Fälligkeiten in Höhe von rund 27 Mio. € entgegen.

Die durchschnittliche Einstandsrendite des Jahres 2014 errechnet sich mit 1,61%. Konnten im ersten Halbjahr noch Renditen von über 2% erzielt werden, ergaben sich im zweiten Halbjahr zuletzt Einstandsrenditen von unter 1%. Damit konnte sich auch das Sondervermögen den sinkenden Renditen an den Kapitalmärkten nicht entziehen.

Die modifizierte Duration soll sich gemäß Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in einem Bereich von 5,3 bis 6,2 bewegen. Einen signifikanten Ausschlag gab es nur im Februar durch die Zuführung der Mittel für 2014.

Die zwischenzeitlichen, durch den starken Renditerückgang aufgelaufenen Kursgewinne bei Rentenwerten stellen nur Buchgewinne dar und werden nicht realisiert, sofern diese Werte bis zur Endfälligkeit nicht veräußert werden. Sie fließen jedoch in die Performancezahlen der Sondervermögen ein. Ausschlaggebend für die Projektion der aus den Rentenwerten bis zur Fälligkeit noch zu erwartenden Performance ist somit die aktuelle Markttrendite (yield-to-maturity) der Titel.

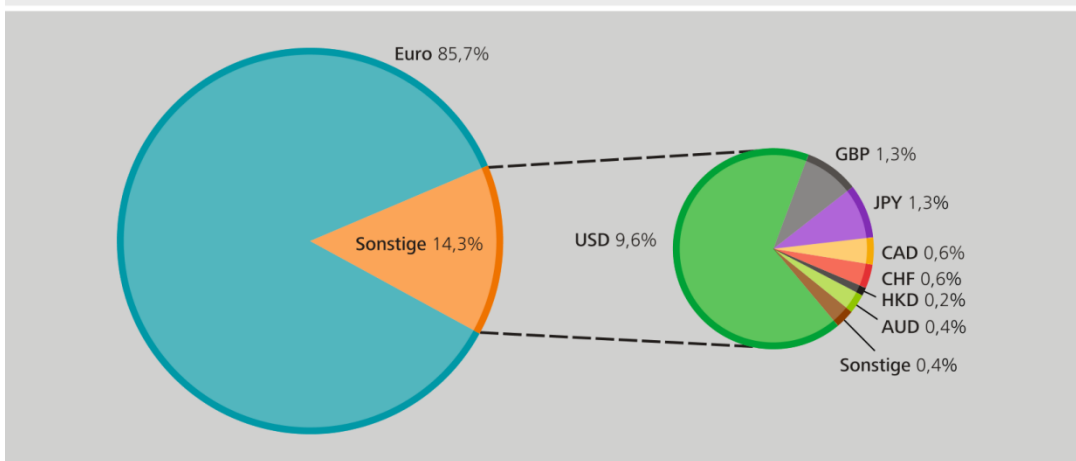
Für die weiteren Einrichtungen wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen erworben. Dabei erfolgte eine Einbeziehung in die aktuelle Anlagerunde immer dann, wenn der Kontostand des jeweiligen Sondervermögens 1.500 € überstieg.

3. Aktienteilportfolio

Mit der Erhöhung der Aktienquote auf 30% wurden – im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen die Zielaktienquote von 20% aufgrund der freundlichen Entwicklung der Aktienmärkte wiederholt überschritten war – bei jeder Anlagerunde 50% der Monatstranche in Aktien angelegt. Die Bestände der bereits über den Kauf von Einzelaktien nachgebildeten Indizes DAX und EuroStoxx50 wurden nach den Index-Verkettungsterminen an die aktuellen Gewichtungen der Aktien in den Indizes angepasst. Neuinvestitionen erfolgten nur in den MSCI World und MDAX mittels ETF. Da zum Jahresanfang die technischen Voraussetzungen für einen Kauf der ETF durch die Bundesbank noch nicht vorlagen, wurden diese vom Finanzministerium außerhalb der Verwaltungsvereinbarung erworben und zum 1.4.2014 auf die Depots des Bayerischen Pensionsfonds übertragen. Die in diesem Rahmen erworbenen ausschüttenden ETF auf den MSCI World wurden im Juli wegen eines niedrigeren Gebührensatzes in thesaurierende ETF des gleichen Anbieters getauscht, in welche auch das übrige Jahr investiert worden war. Auch bei den erworbenen ETF auf den MDAX handelt es sich um die thesaurierende Variante. Im Ergebnis wurden in 2014 einschließlich der Käufe im I. Quartal in Höhe von 24.430.977 € insgesamt netto 97.418.007 € in Aktien investiert. Mit der Einbeziehung des MSCI World, der die Aktienmarktperformance der entwickelten Länder abbildet, wurde das Portfolio internationaler ausgerichtet. Damit einhergehend sind 2014 erstmals Währungspositionen eingegangen worden. Diese beliefen sich zum 31.12.2014 auf 14,3% des Aktienportfolios.

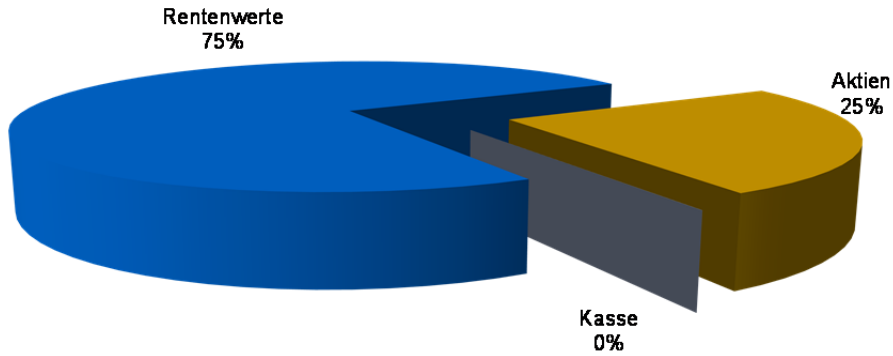
Aufgliederung des Aktienportfolios (inkl. ETF) nach Währungen

Schaubild 10

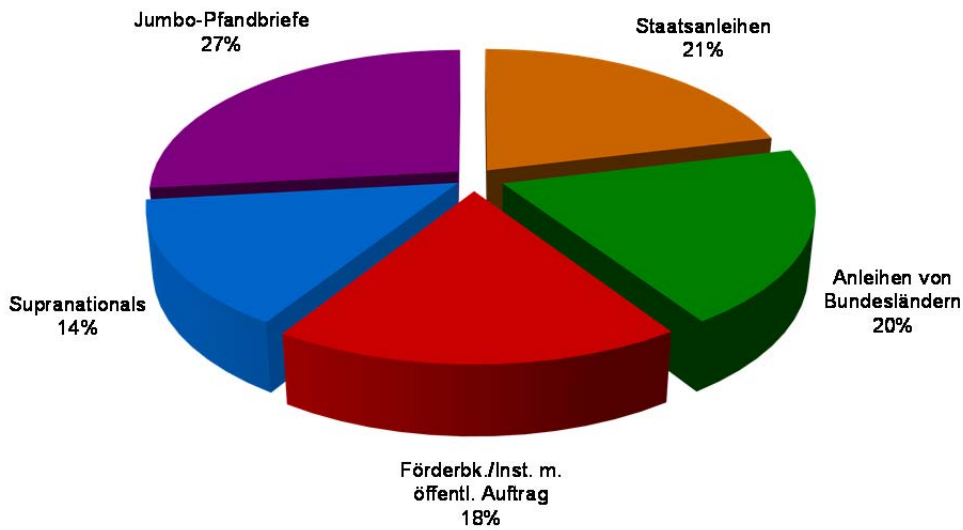


4. Vermögensbestand

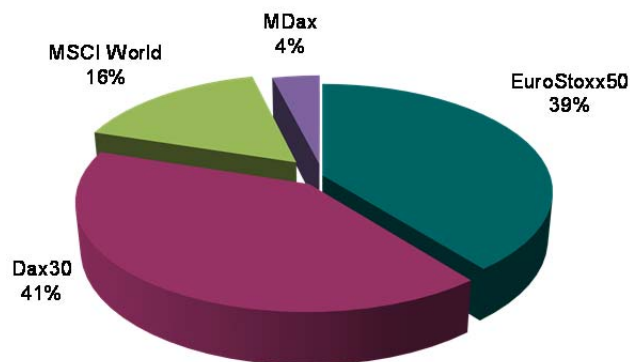
Der Marktwert des aggregierten Bayerischen Pensionsfonds des Freistaates Bayern belief sich Ende 2014 auf 2.167.988.600 €. Das Sondervermögen wies zum 31.12.2014 folgende Struktur auf:



Aufteilung des Rentenvermögens



Aufteilung des Aktienvermögens



Im Berichtsjahr 2014 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen ergeben:

| | |
|--|---------------------------------|
| Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2014 | 433.178,33 € |
| (+) Wertpapierverkäufe | 18.585.223,14 € |
| (+) Tilgungen (= Fälligkeit von Wertpapieren) ² | 152.137.000,00 € |
| (+) Kuponzahlungen | 50.606.521,69 € |
| (+) Dividendenzahlungen (netto) | 9.479.660,94 € |
| (+) Zuführungen | 113.807.772,15 € |
| (+) Kontoverzinsung ³ | -815,71 € |
| Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse) | 344.615.362,21 € |
| (-) Wertpapierkäufe ² | 344.775.340,59 € |
| Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse) | 344.775.340,59 € |
| Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2014 | 273.199,95 €⁴ |

Der aggregierte Bayerische Pensionsfonds erwirtschaftete im Berichtsjahr eine geldgewichtete Rendite von 8,82% (Vorjahr: 4,56%). Die Rententeilportfolios lieferten positive Renditen: Anleihen von Bund und Ländern brachten geldgewichtet 6,39%. Für die übrigen Schuldverschreibungen standen geldgewichtet 10,81% zu Buche. Diese Ergebnisse sind insbesondere auf Kursgewinne zurückzuführen. Da im Berichtszeitraum keine Anleihen verkauft wurden, stellen die infolge sinkender Marktzinsen aufgetretenen Kursgewinne nicht realisierte Bewertungsgewinne dar. Das Potenzial für weitere Kursgewinne dürfte angesichts des bereits sehr niedrigen Zinsniveaus begrenzt sein. Sollte es zu steigenden Marktzinsen kommen, wären damit

² Einschließlich kurzfristiges Liquiditätsmanagement.

³ Entgelt in Höhe des negativen Einlagesatzes.

⁴ Keine Berücksichtigung der Drittverwahrergebühren für Dezember 2014 in Höhe von 5.078,76 €, da Belastung erst zum 8.1.2015 erfolgte.

wiederum Bewertungsverluste verbunden, die sich negativ auf die Rendite auswirken würden. Gleichzeitig würden steigende Marktzinsen allerdings die Möglichkeit bieten, neue Anleihen mit wieder höheren Renditen zu erwerben. Im Hinblick auf die künftigen Erträge ist bei den im Bestand gehaltenen Anleihen außerdem zu berücksichtigen, dass deren Marktkurse fast ausschließlich über Pari notieren. Dieses Agio, das im Durchschnitt des Portfolios rund 18% beträgt, geht bis zur Fälligkeit der Papiere auf Null zurück. Auch bei unverändert bleibenden Markttrenditen schmälert deshalb das Abschmelzen der Agios die Zinserträge (Stückzinsen) über die verbleibende Restlaufzeit. Einen Eindruck von den bis zur Fälligkeit zu erwartenden Erträgen gibt die Effektivverzinsung (yield-to-maturity), die für das Portfolio zum Jahresende 2014 einen Wert von 0,4% aufwies. Anders ausgedrückt wäre dieser Wert die Einstandsrendite, wenn das Portfolio in der aktuellen Zusammensetzung zum Berichtsstichtag gekauft worden wäre.

Das Teilportfolio mit Aktien und Aktienindexfonds war in drei Quartalen positiv und gewann insgesamt geldgewichtet 5,40%. Das Teilportfolio mit Euro-Stoxx 50-Werten gewann im Berichtsjahr 4,69%, während DAX-Aktien ein Ergebnis in Höhe von 2,30% erzielten (Index-Werte: 4,01% bzw. 2,65%). Seit Auflage erzielte der aggregierte Bayerische Pensionsfonds eine annualisierte Rendite von geldgewichtet 6,13%.

5. Auswirkungen des Niedrigzinsumfeldes in Portfolios

Die von der Bundesbank ausgewiesenen Performance-Daten basieren auf Marktwerten (Mark-to-Market). Dies führt in der Ertragsbetrachtung bei sinkenden Marktzinsen zu Kursgewinnen und bei steigenden Marktzinsen zu Kursverlusten. Die in der Phase des Zinsrückgangs entstandenen Portfoliorenditen übersteigen die beim Kauf erworbenen Renditen (Einstandsrenditen), weil Kursgewinne auf das Wertpapiervermögen als Buchgewinne berücksichtigt wurden. Allerdings schmelzen die entstandenen Buchgewinne bis zur Endfälligkeit wieder ab. Dies mindert die Portfoliorenditen in den folgenden Jahren.

München, 15. Juli 2015

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2014
(01.01.2014 bis 31.12.2014)

Anlage 1

| Depot-Stammnr. Erste Einzahlung | Beträge in Euro | | | | | | | | | |
|------------------------------------|--|---|---------------------------------------|---|--|---|---|--|--|--------------------------------------|
| | Bayerischer Pensionsfonds 4000673 20.10.1999 | DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999 | DRV Schwaben 4000675 20.10.1999 | DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999 | MDK in Bayern 4000678 20.10.1999 | German. Nationalm. 4000679 20.10.1999 | Deutsches Museum 4000682 02.05.2001 | Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002 | BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010 | Bayerischer Pensionsfonds aggregiert |
| Kursgew.-/verluste | 110.121.525 | 551.117 | 168.022 | 458.175 | 170.935 | 56.185 | 111.845 | 2.918 | 11.918 | 111.652.640 |
| Zinserträge (Kupons) | 50.024.227 | 213.379 | 65.269 | 176.566 | 65.971 | 19.438 | 37.135 | 751 | 3.786 | 50.606.522 |
| Dividenden u. so. Erträge | 13.523.045 | 34.448 | 10.546 | 28.463 | 10.662 | 3.241 | 6.383 | 141 | 691 | 13.617.620 |
| Kontozinsen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| sonst. Zinsansprüche ¹⁾ | -1.311.327 | -5.309 | -1.817 | -4.580 | -1.683 | 547 | 1.453 | 22 | 183 | -1.322.511 |
| Aufwendungen ²⁾ | -109.133 | -293 | -62 | -240 | -61 | -14 | -18 | -2 | -5 | -109.828 |
| Wertzuwachs | 172.248.336 | 793.342 | 241.958 | 658.384 | 245.824 | 79.397 | 156.798 | 3.829 | 16.574 | 174.444.443 |

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung
(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2014)

| Depot-Stammnr. Erste Einzahlung | Beträge in Euro | | | | | | | | | |
|------------------------------------|--|---|---------------------------------------|---|--|---|---|--|--|--------------------------------------|
| | Bayerischer Pensionsfonds 4000673 20.10.1999 | DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999 | DRV Schwaben 4000675 20.10.1999 | DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999 | MDK in Bayern 4000678 20.10.1999 | German. Nationalm. 4000679 20.10.1999 | Deutsches Museum 4000682 02.05.2001 | Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002 | BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010 | Bayerischer Pensionsfonds aggregiert |
| Kursgew.-/verluste | 294.618.149 | 1.322.896 | 407.838 | 1.109.233 | 416.341 | 127.031 | 254.328 | 5.613 | 23.265 | 298.284.694 |
| Zinserträge (Kupons) | 318.215.057 | 1.241.639 | 417.228 | 1.104.515 | 402.278 | 122.795 | 240.546 | 4.904 | 13.105 | 321.762.067 |
| Dividenden u. so. Erträge | 73.140.455 | 169.986 | 54.089 | 146.019 | 53.727 | 16.355 | 34.563 | 604 | 2.452 | 73.618.250 |
| Kontozinsen | 4.268.619 | 14.347 | 5.742 | 15.620 | 5.914 | 1.664 | 3.793 | 177 | 252 | 4.316.128 |
| sonst. Zinsansprüche ¹⁾ | 14.694.803 | 28.247 | 16.977 | 46.173 | 17.000 | 7.415 | 18.020 | 310 | 1.212 | 14.830.157 |
| Aufwendungen ²⁾ | -260.432 | -723 | -199 | -619 | -191 | -82 | -91 | -18 | -25 | -262.380 |
| Wertzuwachs | 704.676.651 | 2.776.392 | 901.675 | 2.420.941 | 895.070 | 275.177 | 551.159 | 11.590 | 40.260 | 712.548.916 |

¹⁾ Periodengerecht abgrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.

²⁾ In den Aufwendungen sind bereits die den Monat Dezember 2014 betreffenden Drittverwahrergebühren in Höhe von 5.078,76 € berücksichtigt, die Anfang Januar mit Valuta 31.12.2014 belastet werden.
Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014)

Anlage 2

| Depot-Stammnr. Erste Einzahlung | Beträge in Euro | | | | | | | | | |
|------------------------------------|--|---|---------------------------------------|---|--|--|---|--|--|---|
| | Bayerischer Pensionsfonds 4000673 20.10.1999 | DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999 | DRV Schwaben 4000675 20.10.1999 | DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999 | MDK in Bayern 4000678 20.10.1999 | German. Nationalim. 4000679 20.10.1999 | Deutsches Museum 4000682 02.05.2001 | Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002 | BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010 | Bayerischer Pensionsfonds aggregiert |
| Anfangskapital | 1.857.976.081 | 7.909.371 | 2.417.706 | 6.532.902 | 2.449.039 | 748.717 | 1.509.224 | 33.072 | 160.293 | 1.879.736.405 |
| Zuführungen ¹⁾ | 111.745.109 | 731.887 | 229.792 | 642.601 | 224.535 | 72.095 | 140.484 | 3.043 | 18.208 | 113.807.754 |
| Wertentwicklung | 172.248.336 | 793.342 | 241.958 | 658.384 | 245.824 | 79.397 | 156.798 | 3.829 | 16.574 | 174.444.443 |
| Endkapital | 2.141.969.526 | 9.434.600 | 2.889.456 | 7.833.887 | 2.919.398 | 900.209 | 1.806.506 | 39.944 | 195.075 | 2.167.988.600 |
| Änderung im Vermögen | 283.993.445 | 1.525.229 | 471.750 | 1.300.985 | 470.359 | 151.492 | 297.282 | 6.872 | 34.782 | 288.252.196 |
| Wertentw. in %²⁾ | 8,81 | 9,29 | 9,24 | 9,29 | 9,29 | 9,82 | 9,64 | 10,72 | 9,39 | 8,82 |

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mitteleinführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2014)

| Depot-Stammnr. Erste Einzahlung | Beträge in Euro | | | | | | | | | |
|------------------------------------|--|---|---------------------------------------|---|--|--|---|--|--|---|
| | Bayerischer Pensionsfonds 4000673 20.10.1999 | DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999 | DRV Schwaben 4000675 20.10.1999 | DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999 | MDK in Bayern 4000678 20.10.1999 | German. Nationalim. 4000679 20.10.1999 | Deutsches Museum 4000682 02.05.2001 | Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002 | BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010 | Bayerischer Pensionsfonds aggregiert |
| Anfangskapital | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Zuführungen ¹⁾ | 1.437.292.875 | 6.658.208 | 1.987.781 | 5.412.946 | 2.024.328 | 625.032 | 1.255.347 | 28.354 | 154.815 | 1.455.439.686 |
| Wertentwicklung | 704.676.651 | 2.776.392 | 901.675 | 2.420.941 | 895.070 | 275.177 | 551.159 | 11.590 | 40.260 | 712.548.916 |
| Endkapital | 2.141.969.526 | 9.434.600 | 2.889.456 | 7.833.887 | 2.919.398 | 900.209 | 1.806.506 | 39.944 | 195.075 | 2.167.988.600 |
| Rendite in %²⁾ | 6,13 | 6,22 | 6,02 | 6,15 | 6,11 | 6,10 | 5,96 | 6,11 | 6,72 | 6,13 |

¹⁾ Einschließlich der am 24.3.2014 zugeflossenen Erträge MSCI World

²⁾ Geldgewichtete Renditen.

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Anlage 3

Struktur nach Anlagemedien
Stand 31.12.2014

| Depot-Stammnr. | Bayerischer Pensionsfonds 4000673 | DRV Bayern Süd 4000674 | DRV Schwaben 4000675 | DRV Nordbayern 4000676 | MDK in Bayern 4000678 | German. Nationalm. 4000679 | Deutsches Museum 4000682 | Akad. f. polit. Bild. 4000683 | BKK Landesverb. 4002049 | Bayerischer Pensionsfonds insgesamt |
|-------------------------------------|-----------------------------------|------------------------|----------------------|------------------------|-----------------------|----------------------------|--------------------------|-------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| Staatsanleihen | 338.049.611 | 1.839.380 | 587.438 | 1.547.113 | 595.819 | 242.474 | 380.758 | 23.034 | 62.256 | 343.327.883 |
| Anleihen von Bundesländern | 314.011.039 | 1.416.991 | 415.047 | 1.167.130 | 432.130 | 113.516 | 295.506 | 0 | 22.123 | 317.873.482 |
| Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag | 293.733.414 | 1.051.713 | 312.289 | 852.911 | 311.234 | 55.844 | 130.893 | 3.944 | 22.613 | 296.474.855 |
| Supranationals | 228.059.410 | 892.040 | 264.367 | 739.695 | 276.838 | 91.042 | 169.645 | 1.144 | 11.404 | 230.505.585 |
| Pfandbriefe/Covered Bonds | 430.588.052 | 1.771.688 | 548.200 | 1.470.320 | 540.329 | 161.899 | 365.719 | 1.187 | 25.772 | 435.473.166 |
| Summe Rentenwerte | 1.604.441.526 | 6.971.812 | 2.127.341 | 5.777.169 | 2.156.350 | 664.775 | 1.342.521 | 29.309 | 144.168 | 1.623.654.971 |
| Aktien/ETFs | 537.341.294 | 2.432.816 | 751.917 | 2.029.060 | 751.967 | 235.100 | 463.360 | 10.433 | 50.703 | 544.066.650 |
| Summe Aktien | 537.341.294 | 2.432.816 | 751.917 | 2.029.060 | 751.967 | 235.100 | 463.360 | 10.433 | 50.703 | 544.066.650 |
| Kasse ¹⁾ | 186.706 | 29.972 | 10.199 | 27.658 | 11.082 | 334 | 624 | 202 | 204 | 266.981 |
| Gesamt | 2.141.969.526 | 9.434.600 | 2.889.456 | 7.833.887 | 2.919.398 | 900.209 | 1.806.506 | 39.944 | 195.075 | 2.167.988.600 |

| Depot-Stammnr. | Bayerischer Pensionsfonds 4000673 | DRV Bayern Süd 4000674 | DRV Schwaben 4000675 | DRV Nordbayern 4000676 | MDK in Bayern 4000678 | German. Nationalm. 4000679 | Deutsches Museum 4000682 | Akad. f. polit. Bild. 4000683 | BKK Landesverb. 4002049 | Bayerischer Pensionsfonds insgesamt |
|-------------------------------------|-----------------------------------|------------------------|----------------------|------------------------|-----------------------|----------------------------|--------------------------|-------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| Staatsanleihen | 15,8% | 19,5% | 20,3% | 19,7% | 20,4% | 26,9% | 21,1% | 57,7% | 31,9% | 15,8% |
| Anleihen von Bundesländern | 14,7% | 15,0% | 14,4% | 14,9% | 14,8% | 12,6% | 16,4% | 0,0% | 11,3% | 14,7% |
| Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag | 13,7% | 11,1% | 10,8% | 10,9% | 10,7% | 6,2% | 7,2% | 9,9% | 11,6% | 13,7% |
| Supranationals | 10,6% | 9,5% | 9,1% | 9,4% | 9,5% | 10,1% | 9,4% | 2,9% | 5,8% | 10,6% |
| Jumbo-Pfandbriefe | 20,1% | 18,8% | 19,0% | 18,8% | 18,5% | 18,0% | 20,2% | 3,0% | 13,2% | 20,1% |
| Summe Rentenwerte | 74,9% | 73,9% | 73,6% | 73,7% | 73,9% | 73,8% | 74,3% | 73,4% | 73,9% | 74,9% |
| Aktien/ETFs | 25,1% | 25,8% | 26,0% | 25,9% | 25,8% | 26,1% | 25,6% | 26,1% | 26,0% | 25,1% |
| Summe Aktien | 25,1% | 25,8% | 26,0% | 25,9% | 25,8% | 26,1% | 25,6% | 26,1% | 26,0% | 25,1% |
| Kasse ¹⁾ | 0,0% | 0,3% | 0,4% | 0,4% | 0,4% | 0,0% | 0,0% | 0,5% | 0,1% | 0,0% |
| Gesamt | 100,0% | 100,0% | 100,0% | 100,0% | 100,0% | 100,0% | 100,0% | 100,0% | 100,0% | 100,0% |

¹⁾In der Kasse sind bereits die den Monat Dezember 2014 betreffenden Drittwahrgabgebühren berücksichtigt, die Anfang Januar mit Valuta 31.12.2014 belastet werden.
Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2014
(01.01.2014 bis 31.12.2014)

Anlage 4

| Depot-Stammnr. | Beträge in Euro | | | | | | | | | |
|---|---|------------------------------|----------------------------|------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---|
| | Bayerischer Pensionsfonds 4000673 | DRV Bayern Süd 4000674 | DRV Schwaben 4000675 | DRV Nordbayern 4000676 | MDK in Bayern 4000678 | German. Nationalm. 4000679 | Deutsches Museum 4000682 | Akad. f. polit. Bild. 4000683 | BKK Landesverb. 4002049 | Bayerischer Pensionsfonds insgesamt |
| Kontostand 01.01.2014¹⁾ | 418.947,69 | 3.631,23 | 2.400,57 | 2.419,84 | 1.246,93 | 1.323,57 | 1.642,80 | 597,43 | 968,27 | 433.178,33 |
| Verkauf Wertpapiere | 18.486.916,99 | 35.698,07 | 11.271,64 | 29.639,22 | 10.834,96 | 3.575,27 | 6.631,98 | 0,00 | 655,01 | 18.585.223,14 |
| Tilgung (Fälligkeiten) | 149.844.000,00 | 901.000,00 | 288.000,00 | 789.000,00 | 280.000,00 | 11.000,00 | 24.000,00 | 0,00 | 0,00 | 152.137.000,00 |
| Kupons | 50.024.227,31 | 213.378,61 | 65.269,40 | 176.566,43 | 65.970,54 | 19.437,55 | 37.135,16 | 751,08 | 3.785,61 | 50.606.521,69 |
| Nettodiv. u. so. Zahlungen | 9.287.691,56 | 34.367,12 | 10.520,89 | 28.395,90 | 10.637,84 | 3.326,45 | 7.115,73 | 141,14 | 689,77 | 9.382.886,40 |
| Quellensteuererstattung | 81.466,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 81.466,74 |
| Zuführungen ²⁾ | 111.760.211,67 | 731.967,96 | 229.817,16 | 642.667,91 | 224.559,71 | 72.103,07 | 140.499,44 | 3.043,07 | 18.209,96 | 113.823.079,95 |
| Mittelzuflüsse | 339.484.514,27 | 1.916.411,76 | 604.879,09 | 1.666.269,46 | 592.003,05 | 109.442,34 | 215.382,31 | 3.935,29 | 23.340,35 | 344.616.177,92 |
| Kauf Wertpapiere | 315.642.374,55 | 1.758.427,67 | 555.789,60 | 1.529.284,79 | 542.540,23 | 68.680,53 | 134.928,96 | 2.574,06 | 13.872,88 | 320.248.473,27 |
| Gebühren ³⁾ | 96.193,40 | 243,11 | 34,24 | 197,76 | 34,41 | 0,86 | 1,47 | 0,53 | 0,22 | 96.706,00 |
| Kauf Wertpapiere ⁴⁾ | 23.972.015,80 | 131.381,11 | 41.250,55 | 111.532,60 | 39.587,89 | 41.751,00 | 81.470,41 | 1.755,70 | 10.231,97 | 24.430.977,03 |
| Mittelabflüsse | 339.710.583,75 | 1.890.051,89 | 597.074,39 | 1.641.015,15 | 582.162,53 | 110.432,39 | 216.400,84 | 4.330,29 | 24.105,07 | 344.776.156,30 |
| Kontostand 31.12.2014¹⁾ | 192.878,21 | 29.991,10 | 10.205,27 | 27.674,15 | 11.087,45 | 333,52 | 624,27 | 202,43 | 203,55 | 273.199,95 |

¹⁾ Nach Buchungstag-Prinzip

²⁾ Einschließlich der am 24.3.2014 zugeflossenen Erträge MSCI World

³⁾ Gebühren für die Indexnachbildung und Drittverwahrgebühren/Entgelte in Höhe des negativen Satzes der Einlagefazilität

⁴⁾ Vorübergehend außerhalb des Portfoliomanagements getätigte Anlagen

Stellenausschreibung

Ausschreibung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zum **1. Januar 2016** ist für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Funktion **der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten** neu zu besetzen.

Zur Bewerbung um diese vielseitige Aufgabe werden in dieser Stellenausschreibung engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen.

Entsprechende Bewerbungen von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich werden bis zum

7. Oktober 2015

erbeten. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

Die Bestellung als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung nach erneuter Ausschreibung. Die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus Art. 4 und 15 bis 19 BayGlG. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind die Förderung und Überwachung des Vollzugs des BayGlG, die Mitwirkung bei der Erstellung und der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts sowie die Förderung der Durchführung des BayGlG mit eigenen Initiativen. Daneben wirken die Gleichstellungsbeauftragten an allen Angelegenheiten ihrer Dienststelle mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Die Beratung zu Gleichstellungsfragen und die Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.

Ausschreibung der Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zum **1. Januar 2016** ist für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Funktion der **Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten** neu zu besetzen.

Zur Bewerbung um diese vielseitige Aufgabe werden in dieser Stellenausschreibung engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen.

Entsprechende Bewerbungen von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich werden bis zum

7. Oktober 2015

erbeten. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

Die Bestellung als Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung nach erneuter Ausschreibung. Die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten bzw. deren Stellvertretungen ergeben sich aus Art. 4 und 15 bis 19 BayGlG. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten bzw. deren Stellvertretungen sind die Förderung und Überwachung des Vollzugs des BayGlG, die Mitwirkung bei der Erstellung und der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts sowie die Förderung der Durchführung des BayGlG mit eigenen Initiativen. Daneben wirken die Gleichstellungsbeauftragten bzw. die Stellvertretungen an allen Angelegenheiten ihrer Dienststelle mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Die Beratung zu Gleichstellungsfragen und die Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten bzw. deren Stellvertretungen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
